

- 1 Frage Stellen**
einem erfahrenen Anwalt
Jetzt auch vertraulich
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt
Jetzt eine Frage stellen

Krankentagegeld/Berufsunfähigkeit

12.12.2012 11:06

Preis: *****,00 €** Versicherungsrecht, Privatversicherungsrecht

Beantwortet von

Rechtsanwalt Hans-Christoph Hellmann

in unter 2 Stunden



Im Oktober 2011 erlitt ich eine Hirnblutung und bin seit dem arbeitsunfähig. Meine erste Nachuntersuchung durch einen Gutachter der Krankenversicherung hatte ich im Mai 2012 mit dem Ergebnis 100% arbeitsunfähig.

Die zweite Nachuntersuchung im Oktober ergab folgendes Ergebnis:

"für die maßgebliche Tätigkeit ist er auf unbestimmte Zeit und voraussichtlich auf Dauer als zu 100% arbeitsunfähig anzusehen, er ist zu deutlich mehr als 50% erwerbsunfähig. Insofern ist im Sinne der AVB der privaten Tagegeldversicherung jetzt die BU festzustellen."

Die Versicherung hat daraufhin mitgeteilt, das ich berufsunfähig bin (lt. dem Gutachter) und das ab Januar die Zahlung eingestellt wird.

Ich selbst sehe das momentan hauptsächlich als Strategie der Versicherung, die Zahlung einstellen zu können und denke spätestens in 9-12 Monaten wieder arbeiten zu können.

Meine Fragen:

1. Soll ich dagegen vorgehen oder es so akzeptieren um unnötige Kosten zu vermeiden?
2. Welche Alternativen gibt es jetzt für mich?
3. Was raten Sie mir?
4. Welche Chancen habe ich?



Antwort von
Rechtsanwalt Hans-Christoph Hellmann
★★★★★ 221 Bewertungen

Eiermarkt 2
30938 Burgwedel
Tel: 05139 - 9 70 333 4
Web: www.hellmannundpaetsch.de
E-Mail:

12.12.2012 | 11:52

Zum Festpreis auswählen

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

1. Soweit Sie tatsächlich berufsunfähig sind, hat der Versicherer Recht, dass bedingungsgemäß keine weiteren Leistungen aus der Krankentagegeldversicherung erfolgen werden. Dagegen vorzugehen macht im Zweifel nur Sinn, wenn die Begutachtung fehlerhaft ist. Eine derartige Prüfung bzw. ein Vorgehen gegen ein falsches Gutachten begründet ohne eine Rechtsschutzversicherung ein erhebliches Kostenrisiko. Das Gutachten selbst kann von hier aus nicht eingeschätzt werden.
2. Soweit eine Berufsunfähigkeitsversicherung besteht, könnte dort ein Leistungsantrag gestellt werden. Andernfalls würde wohl, wenn Sie so erhebliche Zweifel zeigen, eine private Begutachtung Klärung bedeuten; anderfalls ein gerichtliches Verfahren. Dort wäre für die Berufsunfähigkeit allerdings der Versicherer beweispflichtig. Es würde ein unabhängiges Sachverständigengutachten eingeholt werden.
3. Ich rate, wenn es medizinisch aus Ihrer Sicht nicht genügt, ggf. nochmal mit dem Hausarzt zu sprechen und sodann anwaltlich vorab außergerichtlich den Versicherer zur Leistung zu bringen / ihn notfalls zu verklagen.
4. Die Chancen hängen vom Vorhandensein der etwaigen Berufsunfähigkeit ab, sodann von dem Gutachten natürlich. Dies lässt sich im Rahmen der summarischen Betrachtung hier nicht abschließend beurteilen.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragemfunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-Christoph Hellmann, Rechtsanwalt

Nachfrage vom Fragesteller

Vielen Dank für Ihre schnelle Antwort, ich habe noch 1 Nachfrage dazu.

Ich war bis zum Oktober 2011 beruflich als Verkaufstrainer tätig. Ich kenne diese Tätigkeit und glaube in 6--12 Monaten wieder arbeiten zu können. Die Prognose des Gutachters hieß ja: auf absehbare Zeit. Ich meine gelesen zu haben das in einer Berufsunfähigkeitsversicherung ein Prognosezeitraum von bis zu 3 Jahren für Berufsunfähigkeit angesetzt wird. Bedeutet deshalb "auf unbestimmte Zeit und voraussichtlich auf Dauer" eine feste Größe (z.B. 6 oder 36 Monate) oder ist die Bedeutung eher variabel anzusetzen und somit von der Interpretation des Gutachters/Versicherung abhängig?

Danke für ihre Antwort!

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sie stellen grds. eine neue Frage. Allerdings merke ich in der in der gebotenen Kürze an:

Laut Ihrer eigenen Darstellung wird ausgeführt, dass Sie auf nicht absehbare Zeit arbeitsunfähig sind. In der BU ist der Begriff der Berufsunfähigkeit davon deutlich zu trennen. Für die BU würde allerdings das Gutachten der Krankentagegeld-Fragestellung ohnehin nur als Indiz herangezogen werden können, da die Prüfung des BU-Versicherers eine ganz eigenständige Prüfung mit eigenen Kriterien ist.

Allerdings hängt die Frage der Dauer der Erwerbsproblematik von den Versicherungsbedingungen ab. Manche Klauseln erwarten eine 3-Jahresdauer; viele nur 6 Monate. Dazu müsste der Vertrag abschließend geprüft werden. Unbestimmte Zeit bedeutet wohl, dass sie ernsthaft und lange krank sind.

Soweit Sie dies vertiefen wollen oder Rechtsschutz suchen, kontaktieren Sie uns bitte!

[Jetzt eine Frage stellen](#)

